

*Anlage 1 zu Vorlage 452/16/18***Zweckverband Nahverkehr Westfalen – Lippe NWL****50. Sitzung der Verbandsversammlung NWL am 05.07.2018 in Unna****Öffentliche Sitzung****TOP: 6****Vorlage: 452/18**

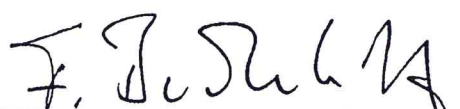
Förderprogramm NWL gemäß § 12 ÖPNVG NRW

Berichterstatter: Herr Geuckler**Verfasser:** Frau Hackmann**Kosten:** 26,45 Mio. €**Vorberatung:** ☐ Ja ☒ Nein**Beschlussvorlage:** ☒ Ja**Mitteilungsvorlage:** ☐ Ja

- Zustimmung der Mitgliedzweckverbände erforderlich: ☐ Ja ☒ Nein
- Falls ja: ☐ ZWS ☐ neph ☐ ZRL ☐ VVOWL ☐ ZVM
- ☐ Einfache Mehrheit ☒ $\frac{2}{3}$ Mehrheit ☐ Einstimmig

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt das ÖPNV-Programm 2019 (Anlage 2) und stimmt der Anmeldung der Vorhaben zur Förderung nach § 13 ÖPNVG NRW (Anlage 3) zu.


Dr. Ulrich Conradi
Verbandsvorsteher NWL
Frank Beckehoff
Vorsitzender der Verbandsversammlung

TOP: 4

Vorlage: 452/18

**Förderprogramm NWL gemäß § 12 ÖPNVG NRW
Öffentliche Sitzung**

Begründung:**1. Sachstand Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG - Altvorhaben**

Mit Datum vom 01.01.2008 wurden von den Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold und Münster 160 Altvorhaben (Top 7, 2. Verbandsversammlung NWL am 28.05.2008) übernommen. Zum 01.06.2018 hat sich der Bestand der Altvorhaben von 160 auf 11 reduziert.

Es wurden alle Mittelabrufe für die Altvorhaben in der vom Antragsteller gewünschten Höhe erfüllt. Die Finanzierung der Altvorhaben belastet die jährliche Pauschale nach § 12 ÖPNVG NRW des NWL nicht. Die weitere Finanzierung der 11 Altvorhaben für die Jahre 2018 fortfolgende ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Mittel nach Entflechtungsgesetz bzw. Regionalisierungsmittel vorgesehen in Mio. €						
	2018	2019	2020	2021	2022	Folgejahre
11 Altvorhaben	2,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Regionale Verteilung der Altvorhaben:

ZV	Vorhaben Gesamtanzahl	Noch zu zahlende Zuwendung Mio. €	davon Stadtbahn	Gesamtzuwendung in Mio. €
ZRL	2	2,09		2,09
ZVM	2	0,10		2,73
VVOWL	3	0,40	1	3,49
nph	1	0,04		0,39
ZWS	3	0,18		4,09
Summe	11	2,86		12,79

**Förderprogramm NWL gemäß § 12 ÖPNVG NRW
Öffentliche Sitzung**

2. Das novellierte ÖPNVG

Das novellierte ÖPNVG NRW ist am 01. Januar 2017 in Kraft getreten. Das Programm beläuft sich auf 150 Mio. Euro. Der NWL erhält davon 16,705 %. Damit steht dem NWL jährlich eine Zuweisung in Höhe von 25,06 Mio. € für die pauschalierten Mittel nach § 12 ÖPNVG NRW zur Verfügung. Eine Befristung des ÖPNVG NRW liegt nicht vor.

Ebenso bestehen seit der Novellierung des ÖPNVG NRW im § 13 (1) die folgenden Fördermöglichkeiten durch das Land NRW:

- Nr. 1 „ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen des GVFG-Bundesprogramms“
- Nr. 2 „SPNV-Infrastrukturmaßnahmen an Großbahnhöfen“
- Nr. 3 „Investitionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung der Infrastrukturen von Stadt- und Straßenbahnen sowie dem SPNV dienenden Infrastrukturen öffentlicher nichtbundeseigener Eisenbahnen“, der
- Nr. 4 „Investitionsmaßnahmen zur Reaktivierung von Schienenstrecken sowie zur Elektrifizierung vorhandener Schienenstrecken für den SPNV“, der
- Nr. 5 „Investitionsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von (Stadt-, Straßenbahn- und Bus-) Haltestellen und von vorhandenen Fahrzeugen des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV“ und der
- Nr. 6 „Investitionsmaßnahmen zur Beschaffung von batterieelektrisch und wasserstoffbetriebenen Linienbussen des ÖPNV, zur Errichtung der dafür notwendigen Ladeinfrastruktur und zur Beschaffung erforderlicher spezifischer Werkstatteinrichtungen“,
- Nr. 7 „Investitionsmaßnahmen, durch die neue Technologien im ÖPNV erprobt werden sollen“ sowie
- Nr. 8 „ÖPNV-Investitionsmaßnahmen, für die das besondere Landesinteresse im Einzelfall vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags festgestellt wurde.“

Die Förderhöchstgrenze beträgt nach §12 und §13 ÖPNVG 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Abweichend hiervon wird die Förderung nach Nr. 3 höchstens 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Vom Land NRW ist zu diesem Themenkomplex „Planung und Umfang/Aufwand zum Erhalt und zur Erneuerung der Infrastrukturmaßnahmen von Stadt- und Straßenbahnen“ eine Studie beauftragt worden, deren Ergebnisse voraussichtlich noch in 2018 vorliegen werden. Hintergrund: Das Land NRW beabsichtigt in den nächsten Jahren einen Förderschwerpunkt für die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen festzusetzen. Für die Förderung nach Nr.6 werden höchstens 60% der Kosten eines vergleichbaren Dieselsbusses übersteigenden Betrages gefördert.

Mit der Aufnahme der Nr. 5 „barrierefreie Gestaltung von Haltestellen“ können Vorhaben, die bisher nur aus den pauschalierten Mitteln nach § 12 ÖPNVG NRW des NWL gefördert wurden, jetzt auch nach § 13 (1) Nr.5 gefördert werden. Dem NWL stehen somit zwei Möglichkeiten zur Finanzierung von barrierefreien Haltestellen zur Verfügung.

**Förderprogramm NWL gemäß § 12 ÖPNVG NRW
Öffentliche Sitzung**

3. Förderung nach § 13 ÖPNVG NRW

Die Anmeldung von beabsichtigten Investitionsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von Haltestellen mit Kosten > 100.000 € nach § 13 Nr. 5 erfolgt zum 31. Juli 2018 durch die Zweckverbände / AöR an das Verkehrsministerium. Auf Grundlage der Meldungen stellt das Verkehrsministerium sein Förderprogramm für das Jahr 2019, voraussichtlich im Oktober 2018 auf. Die künftigen Fortschreibungen des Programms erfolgen jährlich an den o.g. Terminen.

Die Prüfung der Anmeldung und der Zuwendungsanträge der Vorhaben im Bereich des NWL erfolgt durch den NWL. Das Prüfergebnis wird dem Verkehrsministerium mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt. Mit der Zustimmung durch das Verkehrsministerium werden für die Bewilligung der Vorhaben Mittel im Landeshaushalt bereitgestellt. Die Bewilligung und die finanzielle Abwicklung erfolgt dann für die einzelnen Vorhaben durch den NWL.

Die Vorhaben nach § 13 Nr. 5 ÖPNVG werden mit einem Fördersatz von 90 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Der Fördersatz des Landes entspricht dem Fördersatz von 90% der Förderung des NWL nach § 12 ÖPNVG. Das Land gewährt eine Planungskostenpauschale von 3 % der zuwendungsfähigen Baukosten. Hier unterscheidet sich die Förderung des Landes nach § 13 ÖPNVG von der Förderung des NWL nach § 12 ÖPNVG, der eine Planungskostenpauschale von 4 % der zuwendungsfähigen Baukosten gewährt (s. Vorlage 174/12).

Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel für den NWL nach § 12 ÖPNVG wählt der NWL, nach Vorliegen aller Neuanmeldungen für das ÖPNV-Programm nach § 12 ÖPNVG, in Abstimmung mit den Antragstellern, die Vorhaben aus, die nach §13 ÖPNVG gefördert werden könnten. Damit den Antragstellern kein Nachteil entsteht, sollen etwaige Differenz zwischen den Förderprogrammen (z.B. Planungskosten) im ÖPNV-Programm des NWL nach § 12 ÖPNVG ausgeglichen und gefördert werden.

Stadtbahn Bielefeld

Die moBiel GmbH hat den zweiten Bauabschnitt für den barrierefreien Ausbau der Stadtbahn im Bereich Bielefeld-Brackwede beantragt. Das Vorhaben setzt sich zusammen aus dem ersten Bauabschnitt (6,27 Mio. €), welcher bereits für in das Programm 2016 eingeplant wurde und dem nun angemeldeten zweiten Bauabschnitt (1,87 Mio. €). Durch Verzögerungen im Planfeststellungsverfahren konnte mit dem ersten Bauabschnitt noch nicht begonnen werden. Die moBiel GmbH beantragt, die beiden Maßnahmen nun als eine Gesamtmaßnahme weiterführen zu dürfen. Es bietet es sich daher an, diese Maßnahme wie in der Anlage 3 dargestellt als Gesamtvorhaben mit einem Volumen von 8,14 Mio. € zu einer Förderung nach § 13

**Förderprogramm NWL gemäß § 12 ÖPNVG NRW
Öffentliche Sitzung**

Nr. 5 ÖPNVG beim Verkehrsministerium anzumelden. Wenn das Verkehrsministerium die Maßnahme in das Förderprogramm nach §13 ÖPNVG aufnimmt, wird das NWL Programm nach §12 ÖPNVG um 8,14 Mio. Euro entlastet.

Die Entscheidung ob alle Vorhaben dem Förderprogramm des Verkehrsministeriums zugeordnet werden, obliegt dem Ministerium. Sollte das Vorhaben nicht in das Förderprogramm des Ministeriums übernommen werden, wird vorgeschlagen dieses aus Mitteln des NWL nach § 12 ÖPNVG zu fördern; dazu wäre eine erneute Beschlussfassung über das Programm 2019 erforderlich. Die Finanzierung wäre möglich, wenn man die Finanzmittel auf zukünftige Jahre verteilt. Dadurch würde eine verstärkte Vorbelastung des Programmes und damit weniger Freiräume bei der Programmgestaltung der kommenden Jahre entstehen.

Der NWL schlägt vor, die Stadtbahnmaßnahme Bielefeld (I. und II. BA) zur Förderung nach § 13 für das Programm 2019 beim Ministerium anzumelden.

4. Neuanmeldungen beim NWL nach § 12 für 2019ff

Dem NWL liegen mit Stand vom 31.05.2018 116 gewünschte förderfähige Vorhaben mit Gesamtkosten von 42,16 Mio. € vor. Die von den Antragstellern geschätzten Zuwendungen belaufen sich auf 36,79 Mio. €, inklusive der Teilmaßnahme Bielefeld-Brackwede 2. BA. Diese sind in der **Anlage 1** (Maßnahmen die für eine Förderung 2020 fortfolgende angemeldet wurden) und **Anlage 2** (Maßnahmen die für eine Förderung mit Baubeginn in 2019 angemeldet wurden) dargestellt. Die **Anlage 1** dient nur der Information der zukünftigen Entwicklung. Die Maßnahmen werden zu gegebener Zeit in das zu beschließende jährliche Förderprogramm aufgenommen.

Die Verteilung der Neuanmeldungen (Anlage 1+2) auf die fünf Mitgliedsverbände ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

ZV	Vorhaben Gesamtanzahl		Zuwendung Mio. €	davon Stadtbahn	Zuwendung in Mio. €
	2019	2020ff			
ZRL	26	2	6,09		
ZVM	19	6	3,41		
VVOWL	26	1	21,11	4	15,22
nph	14		3,13		
ZWS	20	2	3,05		
Summe	105	11	36,79		

**Förderprogramm NWL gemäß § 12 ÖPNVG NRW
Öffentliche Sitzung**

Die Beginnjahre verteilen sich wie folgt:

2019: 105 Vorhaben mit einer Gesamtzuwendung von 26,45 Mio. €, zuzgl. 2 Vorhaben (I. und II. BA) Stadtbahnmaßnahme Bielefeld.

Nachfolgend ist nachrichtlich die Anzahl gewünschter Vorhaben für die Jahre 2020ff (**Anlage 1**) aufgeführt, die nicht Bestandteil des zu beschließenden ÖPNV-Programms 2019 sind. Daran wird der zukünftige, hohe Förderbedarf schon heute deutlich.

2020: 6 Vorhaben mit einer Gesamtzuwendung von 7,89 Mio. €

2021: 4 Vorhaben mit einer Gesamtzuwendung von 0,55 Mio. €

2022: 1 Vorhaben mit einer Gesamtzuwendung von 0,17 Mio. €

5. Vorschlag für einen Maßnahmenkatalog für 2019

Von den für das ÖPNV-Programm 2019 mit Beginnjahr 2019 angemeldeten 103 Vorhaben (Summe Zuwendungen, 26,45 Mio. €) soll 1 Vorhaben (Summe: 8,14 Mio. € 1. + 2. BA. Bielefeld-Brackwede) in Abstimmung mit dem Antragsteller für das ÖPNV-Landesprogramm NRW (**Anlage 3**; s.o.) gemeldet werden. In der **Anlage 2** ist das Vorhaben nur mit ergänzenden Zuwendungen (Ausgleich der Planungskostenpauschale) mit aufgenommen und berücksichtigt worden.

Die Mitteilung der Zuweisung der pauschalierten Mittel nach § 12 ÖPNVG erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg als Bewilligungsbehörde der pauschalierten Mittel auf Grundlage der Regelungen im ÖPNVG NRW voraussichtlich im März 2019. Für das Jahr 2019 wird von einer Zuweisung von 25,06 Mio. € ausgegangen. Die Überschreitung der jährlichen Mittel um 1,25 Mio. € wird durch die Verlagerung des 1. BA Bielefeld-Brackwede aus dem Programm 2017 ausgeglichen. Unter diesen Rahmenbedingungen ist die Aufnahme der 105 Maßnahmen und die Meldung des einen Vorhabens an das Ministerium für die ergänzende Förderung s.o.) für das Jahr 2019 in ein Förderprogramm 2019 möglich.

TOP: 4

Vorlage: 452/18

Förderprogramm NWL gemäß § 12 ÖPNVG NRW
Öffentliche Sitzung

Die Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW würden sich bei den gemeldeten Vorhaben für das ÖPNV Programm NWL wie folgt verteilen:

Beginnjahr	Gesamt-zuwendung	2019	2020	2021	2022	2023
(1) Prognose		25,06	25,06	25,06	25,06	25,06
(2) Programm 2019	26,45	12,29	7,55	6,61	0	0
<i>Entlastung aus Verschiebung der Maßnahmen moBiel</i>		-1,61	-3,61			
(3) Abwicklung Programme 2009-2018		11,20	12,51	3,19	3,02	1,00
in (3) enthalten Stadtbahn Bielefeld HochschulCampus	13,5	1,00	5,29	3,19	3,02	1,00
(4) Anrechnungsmaßnahmen nach §13.2		3,18	3,00	0	0	0
(1)– (2+3+4) freie Mittel		0,00	5,61	15,26	22,04	24,06

In der oben vorstehenden Tabelle ist folgendes dargestellt:

- (1) Prognose: Die für 2019 erwarteten Mittel aus der Zuweisung nach § 12 ÖPNVG NRW
- (2) Programm 2019: Die Verteilung der Mittel aus den gemeldeten Vorhaben für das ÖPNV-Programm NWL für 2019
- (3) Abwicklung Programm 2009-2018: Die aufzuwendenden Mittel aus den ÖPNV-Programmen NWL von 2009 bis 2018
- (4) Maßnahmen die nach §13.2 gefördert werden, deren Förderung wird auf die NWL-Mittel angerechnet.

Es wird empfohlen, die 105 angemeldeten Vorhaben (Tabelle 2) für das Förderprogramm 2019 des NWL, mit den Mitteln nach §12 des ÖPNVG, zu beschließen.

Für das ÖPNV-Landesprogramm NRW nach § 13 ÖPNVG wird ein Vorhaben (Anlage 3) mit einer Gesamtzuwendung von 8,14 Mio. € gemeldet.

